

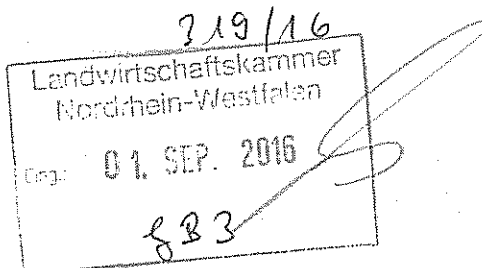


Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Direktor der Landwirtschaftskammer NRW
als Landesbeauftragter
- EU Zahlstelle -
Postfach 5980
48135 Münster

Aktenzeichen IIA3.2.6
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-470
Telefax: 0211 4566-452
benedikt.scholtissek@mkulnv.n
rw.de



Rahmenregelung ELER

Anbei übersende ich die aktualisierte Rahmenregelung ELER. Sie ersetzt die gleichnamige Rahmenregelung vom 19.05.2016.

Ich bitte, auch die delegierten Bewilligungsbehörden über die mit diesem Erlass eingeführte Rahmenregelung ELER zu unterrichten.

Im Auftrag


Dr. Scholtissek

Anlage:

Rahmenregelung zu Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen bei Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

1944
MAY 10 1944
U.S. DEPARTMENT OF AGRICULTURE
WASHINGTON, D. C.



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Direktor der Landwirtschaftskammer NRW
als Landesbeauftragter
- EU Zahlstelle -
Postfach 5980
48135 Münster

25.08.2016
Seite 1 von 14

Aktenzeichen IIA3.2.6
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 4566-470
Telefax 0211 4566-452
benedikt.scholtissek@mkulnv.nrw.de

Rahmenregelung zu Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen bei Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums - Rahmenregelung ELER -

Inhalt

1	Maßgebliche Rechtsnormen und Regelwerke.....	2
2	Zuständigkeit.....	3
2.1	Trennung von Beratung und Bewilligung/Kontrolle	3
3	Kontrollen	3
3.1	Verwaltungskontrollen.....	4
3.1.1	Verwaltungskontrollen bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen	4
3.1.2	Verwaltungskontrollen bei nicht flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen.....	5
3.1.3	Inaugenscheinnahme im Rahmen des Verfahrens.....	6
3.2	Vor-Ort-Kontrollen.....	7
3.2.1	Vor-Ort-Kontrollen bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen.....	8
3.2.2	Vor-Ort-Kontrollen bei nicht flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen.....	8
3.3	Ex-post-Kontrollen	9
4	Kürzungen und Sanktionen.....	10
4.1	Sanktionen bei nicht eingehaltenen Fördervoraussetzungen, Auflagen o. Verpflichtungen	11
4.2	Kürzungen und Sanktionen von Übererklärungen bei flächenbezogenen Maßnahmen.....	12
4.3	Kürzungen und Sanktionen bei tierbezogenen Maßnahmen	12
4.4	Kürzungen und Sanktionen aufgrund von Übererklärungen bei nicht flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen.....	13
4.5	Sanktionen bei Verstößen gegen Vergabebestimmungen sowie bei Verstößen gegen das beauftragte Einholen von Angeboten	13
5	Rückforderung zu Unrecht erhaltener Beihilfe	14
6	Kontrollbesuche bei den delegierten Bewilligungsbehörden	14

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Die nachfolgenden Regelungen enthalten rahmensetzende Vorgaben für die Ausgestaltung von Kontrollverfahren sowie für Kürzungen und Sanktionen bei den Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bewilligt wurden. Sie ergehen im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde und den für die Förderung des ländlichen Raums zuständigen Fachreferaten in meinem Hause. Der EU-Zahlstelle bleibt es unbenommen, zur weiteren Ausgestaltung der Verfahren ergänzende Regelungen zu treffen. Behörden oder Einrichtungen, auf die Aufgaben im Sinne Anhang Nr. 1 C der Verordnung (EU) Nr. 907/2014 übertragen wurden, sind durch die EU-Zahlstelle über diese Rahmenregelung zu unterrichten.

1 Maßgebliche Rechtsnormen und Regelwerke

Für die Gestaltung der Verwaltungs- und Kontrollverfahren sowie die Ausarbeitung von Kürzungs- und Sanktionsregelungen sind folgende Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (kurz: ESI-Verordnung),
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (kurz: ELER-Verordnung),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014,
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (kurz: Horizontale Verordnung),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

Es gilt die Landeshaushaltsordnung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung mit ihren Verwaltungsvorschriften. Für einzelne Maßnahmen können weitere europäische, Bundes- oder Landesnormen wie das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" beachtlich sein. Leitlinien und Auslegungen der Europäischen Kommission, u.a. zu Kontrollen und Sanktionen im Bereich ELER, sind zu beachten.

Es gelten folgende in Bund-Länder-Gremien erstellten Dokumente:

1. Programmbeschreibung Direktzahlungen sowie flächen- und tierbezogene ELER-Maßnahmen, Teil: Antragsverfahren (PB Antrag),
2. Programmbeschreibung Direktzahlungen sowie flächen- und tierbezogene ELER-Maßnahmen, Teil: Verwaltungskontrollen (PB VWK),
3. Programmbeschreibung flächen- und tierbezogene ELER-Maßnahmen (InVeKoS), Berechnung (PB-ELER F+T),
4. Programmbeschreibung Auswahlverfahren der Kontrollstichprobe (RIA),
5. Programmbeschreibung Direktzahlungen, Berechnungsverfahren (PB DZ Berechnung),
6. Programmbeschreibung Erhaltung von Dauergrünland (PB Erhaltung DGL),
7. Programmbeschreibung ELER - investive Maßnahmen,
8. Programmbeschreibung Zahlungsverfahren (PB Zahl),
9. Leitfaden zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen (InVeKoS) (Leitfaden VOK) sowie die
10. Definitionen der im Bereich InVeKoS (Direktzahlungen, ELER/F+T) verwendeten Begriffe

in der jeweils aktuellen Fassung, soweit in Erlassen des Landes nichts anderes geregelt ist.

Diese Rahmenregelung enthält hierzu ergänzende Bestimmungen. Regelungen der bestehenden Förderrichtlinien und Erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben hiervon unberührt und gelten weiter unmittelbar bei den jeweiligen Fördermaßnahmen.

2 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung von Kontrollen, für Kürzungen und die Verhängung von Sanktionen im Bereich der Fördermaßnahmen zur Entwicklung des Ländlichen Raums aus dem ELER-Fonds ist in Nordrhein-Westfalen der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter als zugelassene EU-Zahlstelle (im Weiteren: Zahlstelle).

Soweit Kontrollen in einem anderen Land erforderlich werden, muss Amtshilfe der dort zuständigen Verwaltung in Anspruch genommen werden.

Soweit in NRW andere Behörden oder Einrichtungen für bestimmte Maßnahmen zur Förderung des Ländlichen Raums zuständig sind, sind die Bewilligungsfunktion und soweit sinnvoll auch die Vor-Ort-Kontrolle sowie die Ex-post-Kontrolle von der Zahlstelle auf diese Behörden und Einrichtungen zu delegieren. Hierbei sind die einschlägigen EU-Bestimmungen, insbesondere Nr. 1 C der Zulassungskriterien für Zahlstellen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 907/2014 zu beachten.

2.1 Trennung von Beratung und Bewilligung/Kontrolle

Beratende Leistungen und Tätigkeiten im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems der Zahlstelle schließen sich gegenseitig aus. Dieser Ausschluss gilt sowohl für die Zahlstelle im engeren Sinne als auch für Behörden und Einrichtungen, denen Bewilligungs- und Kontrollfunktionen des Zahlstellenverfahrens übertragen worden sind (delegierte Stellen). Das bedeutet, dass auch Bedienstete der delegierten Stellen bei Fördervorhaben entweder nur beratend tätig werden oder Funktionen im Rahmen des Zahlstellenverfahrens übernehmen können. Verstöße gegen diese Regelung weisen auf Interessenkonflikte im Sinne Anhang I 1. B v) der Verordnung (EU) Nr. 907/2014 hin und stellen die Einhaltung der Zulassungskriterien der Zahlstelle infrage.

Nach § 25 VwVfG kann die Bewilligungsbehörde Auskünfte erteilen über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten. Zu Auskünften in diesem Sinne zählen nicht:

- das Ausfüllen von Förder- oder Zahlungsanträgen,
- Beratungen mit dem Ziel einer Prämienoptimierung,
- Beratungen hinsichtlich der fachlichen Ausgestaltung eines Vorhabens,
- Korrekturen oder Änderungen eines Antrags.

Bedienstete, die im Rahmen erbetener Hilfe einen Antrag für den Antragsteller eigenhändig ganz oder teilweise ausgefüllt haben, dürfen für den betreffenden Antrag am gesamten Zahlstellenverfahren nicht mehr mitwirken.

Berater eines Vorhabens dürfen grundsätzlich nicht als Erst- oder Zweitprüfer einer Verwaltungs-, Vor-Ort- oder Ex-post-Kontrolle desselben Vorhabens eingesetzt werden.

Vor-Ort-Kontrollen dürfen nicht von denjenigen Personen vorgenommen werden, die für das selbe Vorhaben an den Verwaltungskontrollen beteiligt waren.

3 Kontrollen

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 werden die Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft wird,

- a. ob die im Beihilfe-, Förder- oder Zahlungsantrag oder in einer anderen Erklärung gemachten Angaben richtig und vollständig sind,

- b. ob alle Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen für die Beihilferegulierung und/oder die betreffende Stützungsmaßnahme, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe und/oder Förderung oder einer Freistellung von Auflagen eingehalten werden und
- c. ob die Anforderungen und Standards für die Cross-Compliance eingehalten werden.

In der vorgenannten Vorschrift wird zwischen Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen und Ex-post-Kontrollen unterschieden.

Jeder Zuwendungsempfänger ist über eine individuelle Registriernummer eindeutig kenntlich zu machen. Diese Registriernummer ist bei jedem Zuwendungsfall, der denselben Empfänger betrifft, zu verwenden.

Alle Prüfschritte und alle positiven wie negativen Feststellungen sind sowohl bei der Verwaltung- als auch bei der Vor-Ort-Kontrolle in einem Prüfbericht hinreichend zu dokumentieren. Es muss für nachfolgende Prüfinstanzen anhand der Akten nachvollziehbar sein, welche konkreten Verpflichtungen, Auflagen oder Merkmale anhand welcher Unterlagen kontrolliert wurden.

Zusätzlich zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen sowie Verpflichtungen bzw. Auflagen wird bei den Maßnahmen, bei denen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 auch Cross Compliance-Verpflichtungen einzuhalten sind, die Einhaltung der Cross Compliance-Auflagen in einem separaten Vor-Ort-Kontrollverfahren kontrolliert. Dieser Erlass trifft hierzu keine Regelungen.

3.1 Verwaltungskontrollen

Die Verwaltungskontrollen umfassen alle Anträge auf Fördermittel und alle Zahlungsanträge (100 %-Kontrolle). Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass für die Prüfung der Fördervoraussetzung relevante Unterlagen fehlen, so sind diese von der Bewilligungsstelle im Anhörungsverfahren gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz nachzufordern. Nur Anträge, die einer Verwaltungskontrolle unterzogen wurden und bei denen zuverlässig geprüft werden konnte, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, dürfen bewilligt bzw. ausgezahlt werden.

3.1.1 Verwaltungskontrollen bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen

Alle Flächen, auf denen flächengebundene ELER-Maßnahmen durchgeführt werden, sind im Flächenverzeichnis des Antrag stellenden Betriebes zu erfassen. Das Flächenverzeichnis ist einheitlich für flächengebundene Direktzahlungen und ELER-Maßnahmen zu führen. Das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) entsprechend Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ist anzuwenden.

Bei jedem einzelnen Antrag müssen alle zuwendungsrelevanten Angaben, die im Rahmen von Verwaltungskontrollen kontrolliert werden können und sinnvollerweise überprüft werden sollen, auch tatsächlich kontrolliert werden. Hierbei sind in geeigneten Fällen auch Kreuzkontrollen, z.B. mit InVeKoS-Daten (ZID), der Tierdatenbank (HIT) usw. durchzuführen. Die Kontrollen sind, soweit wie möglich und sinnvoll, automatisiert durchzuführen.

Die durchgeführten Prüfschritte sind zu dokumentieren. Dies kann entweder durch ausgefüllte Prüfchecklisten, durch Prüfvermerke oder bei automatischen IT-gestützten Prüfungen durch den Ausdruck von Prüfprotokollen geschehen.

Es ist auch zu prüfen, ob fördermittelbegünstigte Parzellen während der Laufzeit einer Verpflichtung regelungswidrig getauscht worden sind.

3.1.2 Verwaltungskontrollen bei nicht flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen

Anträge auf Fördermittel für Investitionsvorhaben und andere Vorhaben, die weder flächen- noch tierbezogen sind, werden bei den Verwaltungskontrollen aller Anträge auf Fördermittel und alle Zahlungsanträge überprüft.

Durch Verwaltungskontrollen der Anträge auf Fördermittel wird nach Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 809/2013 sichergestellt, dass das Vorhaben mit den geltenden Verpflichtungen gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht oder dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, für staatliche Beihilfen sowie sonstigen verbindlichen Standards und Anforderungen, im Einklang steht. Bei den Kontrollen wird insbesondere Folgendes überprüft:

- a. die Förderfähigkeit des Begünstigten,
- b. die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen für das Vorhaben, für das Fördermittel beantragt werden,
- c. die Einhaltung der Auswahlkriterien,
- d. die Förderfähigkeit der Kosten des Vorhabens, einschließlich der Einhaltung der Kostenkategorie oder der Berechnungsmethode, die angewendet werden müssen, wenn das Vorhaben oder ein Teil davon nach standardisierten Einheitskosten (Festbeträgen), Pauschalen oder Pauschalsätzen bezuschusst werden,
- e. für förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, mit Ausnahme von Sachleistungen und Abschreibungen, die Plausibilität der geltend gemachten Kosten. Die Kosten werden anhand eines geeigneten Bewertungssystems bewertet, wie z. B. Referenzkosten, Vergleich verschiedener Angebote oder Bewertungsausschuss.

Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge umfassen nach Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2013 insbesondere, soweit dies für den betreffenden Antrag angemessen ist, einen Vergleich des abgeschlossenen Vorhabens mit dem Vorhaben, für das ein Unterstützungsantrag eingereicht und genehmigt wurde und eine Prüfung der angefallenen Kosten und der getätigten Zahlungen. Die Vergabecheckliste ist anzuwenden.

Jede Prüfung und deren Ergebnisse sind hinreichend zu dokumentieren. Die Verwaltungskontrolle eines Förderantrags mündet in einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Im Bewilligungsbescheid sind alle Auflagen bzw. Verpflichtungen zu beschreiben.

Bei Anteilsfinanzierungen ist die im Antrag auf Fördermittel beantragte Zuwendung im Rahmen der Verwaltungskontrolle zu plausibilisieren. Dies kann u.a. anhand der Vorlage von Vergleichsangeboten (Markterkundung) oder durch der Behörde vorliegende Referenzkosten geschehen. Diese Prüfung ist zu dokumentieren.

Bei Anwendung der vereinfachten Kostenoption (wie z. B. Festbeträge) erfolgt die Verwaltungskontrolle der Zahlungsanträge durch Anwendung der Festbeträge. Mit den Zahlungsanträgen sind z. B. Lieferscheine und Teilnehmerlisten (berufliche Weiterbildung), aber keine Ausgabenbelege vorzulegen.

Vergaberechtliche Grundsätze von Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung sind bei öffentlichen Zuwendungsempfängern auch bei Leistungen, deren Vergütung sich nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) richtet, zu beachten. Daher sind auch von öffentlichen Begünstigten zu Architekten- und Ingenieursleistungen formlos mindestens drei Angebote einzuholen. Bei wiederkehrenden Leistungen sollen die Bieterkreise gewechselt werden. Die Aufträge sind an denjenigen zu vergeben, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine qualitätsvolle Leistungserbringung bietet. Hierzu kann mit den Bietern über die Auftragsbedingungen und im Rahmen der Vorgaben der HOAI ggf. auch über Preise verhandelt werden. Bei privaten Zuwendungsempfängern kann, soweit

die Förderrichtlinien nichts anderes regeln und soweit nicht mindestens drei Vergleichsangebote vorgelegt werden, nur der in den Honorartafeln der HOAI genannte Mindestsatz gefördert werden.

Zur Prävention und Aufdeckung von Betrug ist im Rahmen der Verwaltungskontrolle zum Antrag auf Fördermittel zu prüfen, ob Zweifel an der Identität des Antragstellers oder an dessen Zuverlässigkeit bestehen. Zahlungsanträge sind darauf zu prüfen, ob Hinweise vorliegen, dass Förderbedingungen künstlich geschaffen wurden oder ob sonstige Hinweise auf ein erhöhtes Betrugsrisiko im Einzelfall bestehen, welche ggf. eine vertiefte Prüfung erfordern.

Auch bei der Verwaltungskontrolle von investiv geförderten Maßnahmen können je nach gefördertem Projekt und Fragestellung Abgleiche (Plausibilitätskontrollen) aus der HIT-Datenbank oder auch gegen vorhandene Datensätze anderer Maßnahmen aus der Kreuzchenliste sinnvoll sein.

Bei investitionsbezogenen Vorhaben können gebrauchte Anlagen nach Artikel 13 b) der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 nur gefördert werden, wenn im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) die Bedingungen festgelegt wurden, unter denen der Kauf von gebrauchten Anlagen als förderfähige Ausgabe angesehen werden kann. Derzeit ist die Förderung gebrauchter Anlagen im EPLR nicht vorgesehen.

Förderfähige Maschinen und Anlagen sind in der Regel Gegenstände mit einem Kaufpreis von mehr als 410 € (ohne Umsatzsteuer), die zu inventarisieren sind und somit der Überprüfbarkeit im Rahmen der Zweckbindungsfrist unterliegen. Wenn geringwertigere Maschinen und Anlagen Fördergegenstand sind, müssen hierfür durch den jeweiligen Förderrichtliniengeber entsprechende Kontrollverfahren bereit gestellt werden.

Im Falle von Beanstandungen ist der Begünstigte anzuhören. Erforderlichenfalls sind der Widerruf der Bewilligung und, falls bereits Teilzahlungen stattfanden, die Rückforderung der bereits ausgezahlten Bewilligungsmittel zu prüfen.

3.1.3 Inaugenscheinnahme im Rahmen des Verwaltungsverfahrens

Neben den Vor-Ort-Kontrollen finden im Bereich der investitionsbezogenen Fördermaßnahmen gemäß Artikel 48 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 809/2013 auch örtliche Prüfungen im Rahmen der Verwaltungskontrollen statt, sogenannte Inaugenscheinnahmen. Auf Kontrollbesuche kann verzichtet werden, wenn es sich um kleinere Investitionen handelt oder die Gefahr, dass gegen die Bedingungen der Beihilfegewährung verstoßen wird, gering eingeschätzt wird.

In Umsetzung dieser Vorschrift gilt grundsätzlich: bei förderfähigen Gesamtinvestitionskosten von bis zu 50.000 € muss keine Inaugenscheinnahme erfolgen. Ab einem förderfähigen Gesamtinvestitionsvolumen von 50.000 € ist eine Inaugenscheinnahme durchzuführen. Bei den Fördermaßnahmen Weiterbildung, Beratung und Breitbandversorgung sowie bei laufenden Kosten der lokalen Aktionsgruppen der Maßnahme Leader und laufenden Kosten der Maßnahme Prävention muss keine Inaugenscheinnahme durchgeführt werden.

Bei investiven Vorhaben, bei denen auch Abbruchkosten gefördert werden, sind Inaugenscheinnahmen ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von 10.000 € durchzuführen.

Es bleibt der Zahlstelle unbenommen, hiervon abweichend auch bei geringeren Investitionssummen Inaugenscheinnahmen zu regeln bzw. anlassbezogen durchzuführen.

Ziel der Inaugenscheinnahme ist es insbesondere, festzustellen, ob das geförderte Projekt entsprechend den Vorgaben im Bewilligungsbescheid erstellt wurde und ob die in den Zahlungsanträgen abgerechneten Ausgaben dem Projekt eindeutig zugeordnet werden können. Daraus folgt, dass der günstigste Zeitpunkt für die Durchführung der Inaugenscheinnahme - wie auch bei der Vor-Ort-Kontrolle - entweder vor der Zahlung der letzten Zahlungsstranche liegt - oder wenn nach dem vorgelegten Auszahlungsantrag erkennbar ist, dass das geförderte Projekt schon so weit fertig gestellt ist, dass man von einer Prüffähigkeit im Hinblick auf die oben genannten Prüfungsziele ausgehen kann. Bei Bauprojekten ist davon auszugehen, dass dieser Zustand in der Regel bei Erreichen von 75 bis 80 % der Fördersumme erreicht wird.

Über die Durchführung der Inaugenscheinnahmen vor Ort ist ein Protokoll anzufertigen und zur Bewilligungsakte zu nehmen. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Aktenzeichen des geprüften Vorhabens, Ort, Datum, Name der Person, die die Kontrolle durchgeführt hat, welche Bauabschnitte oder Bereiche (Gebäudeteile, Einrichtungen, Maschinen etc.) dabei überprüft wurden, wesentliche Feststellungen und eine Wertung, ob das geförderte Vorhaben antragsgemäß durchgeführt wurde oder ob Beanstandungen festgestellt wurden.

Insbesondere bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten wird empfohlen, Fotos anzufertigen, um den festgestellten Mangel zu dokumentieren.

Bei Vorhaben mit einer Vielzahl von Projekten kann nach Ermessen der Kontrollbehörde, wenn für alle Einzelvorhaben hinreichende Belege vorliegen, die eine Überprüfung der Förderfähigkeit der Ausgaben ohne Inaugenscheinnahme vor Ort erlauben, auf eine Inaugenscheinnahme aller Einzelmaßnahmen verzichtet werden. Eine stichprobenweise Kontrolle der Einzelprojekte, z. B. einzelner beantragter Pflegemaßnahmen auf Streuobstwiesen, kann in diesem Fall ausreichend sein. Diese Ermessensentscheidung der Kontrollbehörde ist zu begründen, zu dokumentieren und zur Bewilligungsakte zu nehmen.

Die Inaugenscheinnahme kann von der Person vorgenommen werden, die bei der Bewilligungsbehörde auch für die Verwaltungskontrolle zuständig ist. Das Vier-Augenprinzip gilt nicht bei der Inaugenscheinnahme.

In den Fällen, in denen ein Vorhaben für eine Vor-Ort-Kontrolle des technischen Prüfdienstes ausgewählt worden ist, ersetzt diese eine Inaugenscheinnahme.

Inaugenscheinnahmen müssen zur Erfüllung der Kontrollvorgaben des Anhangs I 2. A iii) der Verordnung (EU) Nr. 907/2014 vor Auszahlung beantragter Mittel abschließend durchgeführt worden sein. Zeitdruck - insbesondere zum Kassenschluss am Jahresende - ist kein Grund, von dieser Regelung abzuweichen.

3.2 Vor-Ort-Kontrollen

Merkmale und Tatbestände, die nur beim Zuwendungsempfänger nachprüfbar sind sowie die Einhaltung von Auflagen bzw. Verpflichtungen, Bedingungen und Zweckbindungsfristen sind stichprobenweise durch Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen.

Ankündigungen, Kontrolldurchführung und Kontrollergebnis sind zu dokumentieren. In Prüfberichten ist explizit aufzuführen, welche Verpflichtungen vor Ort bzw. anhand welcher Unterlagen überprüft wurden. Mess- und zählbare Tatbestände sind zu protokollieren.

Vor-Ort-Kontrollen dürfen nicht von denjenigen Personen vorgenommen werden, die für dasselbe Vorhaben an den Verwaltungskontrollen beteiligt waren.

3.2.1 Vor-Ort-Kontrollen bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen

Vor-Ort-Kontrollen bei flächenbezogenen Maßnahmen sind gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 809/2013 jährlich bei mindestens 5 % der Begünstigten, die Anträge für Ausgleichszulage, Ausgleichszahlung, Agrarumweltmaßnahmen bzw. für die Förderung des ökologischen Landbaus stellen und bei tierbezogenen Maßnahmen nach Artikel 33 derselben Verordnung bei mindestens 5 % der Begünstigten, die bei den betreffenden Tiermaßnahmen einen Antrag stellen, durchzuführen.

Das Auswahlverfahren, die Beurteilung wesentlicher Verstöße und eine ggf. durchzuführende Erhöhung der Kontrolldichte bzw. Reduzierung der Kontrollrate werden in der Programmbeschreibung Auswahlverfahren der Kontrollstichprobe (RIA) beschrieben.

Vor-Ort-Kontrollen von flächen- und tierbezogenen Maßnahmen sind gemäß einer Risikoanalyse über das Jahr so zu verteilen, dass alle Fördervoraussetzungen, Auflagen und Verpflichtungen der ausgewählten Maßnahme überprüft werden können.

Bezüglich des Vier-Augen-Prinzips gilt Erlass Az. ST ZB/IIA3.2.6 vom 24.03.2015.

3.2.2 Vor-Ort-Kontrollen bei nicht flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen

Vor-Ort-Kontrollen der genehmigten Investitionsvorhaben und andere Vorhaben, die weder flächen- noch tierbezogen sind, erfolgen aufgrund einer Stichprobe soweit wie möglich vor Tätigkeit der Schlusszahlung. Die kontrollierten Ausgaben entsprechen mindestens 5 % der aus dem ELER kofinanzierten Ausgaben, die der Europäischen Kommission für jedes Kalenderjahr zur Erstattung eingereicht bzw. gemeldet werden. Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass alle Ausgaben, die kofinanziert werden, in der Grundgesamtheit, aus der die Kontrollstichprobe gezogen wird, enthalten sind.

Vorgaben für den Kontrollsatz, die Stichprobenerhebung und den Inhalt der Vor-Ort-Kontrolle sind der Programmbeschreibung „ELER – investive Maßnahmen“ zu entnehmen. Die Durchführung der Risikoanalyse, das Auswahlverfahren (Zufalls- und Risikoauswahl) sowie die Auswahlgründe sind zu dokumentieren.

Die Auswahl erfolgt entweder auf der Basis der im Kalenderjahr ausgesprochenen Bewilligungen oder aufgrund der im Kalenderjahr gestellten Zahlungsanträge. Die Zuordnung der Fördermaßnahmen zu diesen beiden Möglichkeiten erfolgt nach Zweckmäßigkeit, wobei innerhalb einer Fördermaßnahme konsequent nur ein Verfahren angewandt werden soll.

Es ist sicherzustellen, dass eine Auszahlung nur dann erfolgen kann, wenn die betreffende Bewilligung Teil der Grundgesamtheit der Vor-Ort-Kontrollauswahl war.

Es ist zu untersuchen, ob bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellte Probleme systematisch auftreten. Die Ursachen systematischer Probleme, ggf. erforderliche ergänzende Untersuchungen und zu treffende Abhilfe- und Präventivmaßnahmen sind zu ermitteln und zu dokumentieren.

Wenn aufgrund der Dauer der Investitionsmaßnahme die Vor-Ort-Kontrolle erst in einem späteren Jahr durchgeführt werden kann, sind - soweit die Quote nicht durch Kontrollen von in vorausgegangen Jahren gezogenen Vorhaben erreicht werden kann - weitere Betriebe für die Kontrolle nachzuziehen.

Es sind alle Verpflichtungen und Auflagen, die zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrollen überprüft werden können, zu prüfen. Aus dem Prüfbericht muss hervor gehen, welche Unterlagen bei der Vor-Ort-Kontrolle eingesehen wurden. Es ist ein Kontrollbericht gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 anzufertigen.

Vor-Ort-Kontrollen umfassen in der Regel einen Besuch des Vorhabens oder bei immateriellen Vorhaben des Projektträgers. Ausnahmen sind zu begründen und zu dokumentieren.

Bei nicht flächen- und tierbezogenen Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass alle Vor-Ort-Kontrollen soweit wie möglich vor der Zahlung bzw. bei Investitionsmaßnahmen vor der letzten Zahlung durchgeführt werden, so dass Kontrollergebnisse, die Einfluss auf die Höhe der Zahlung haben, berücksichtigt werden können.

Bei Bauinvestitionsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle möglichst so zu wählen, dass bei der Kontrolle zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass die bauliche Anlage in dem bewilligten Umfang erstellt und für den beantragten Verwendungszweck nutzbar ist. Dies wird in der Regel nach Vorlage des letzten Auszahlungsantrages der Fall sein. Die Vor-Ort-Kontrolle sollte auch in diesen Fällen vor der Auszahlung der letzten Zahlungsrate durchgeführt werden.

Vor-Ort-Kontrollen sind bei investiven Fördermaßnahmen mit einem Gesamtvolumen ab 50.000 Euro durch ein aus zwei Personen bestehendem Prüfteam durchzuführen. Insgesamt sollen bei der Landwirtschaftskammer, dem Landesbetrieb Wald und Holz, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden jeweils mindestens 50 % der Vor-Ort-Kontrollen mit zwei Prüfern durchgeführt werden. Die Prüfer dürfen nicht mit der sonstigen Bearbeitung wie Antragsannahme und -erfassung, Bewilligung oder Verwaltungskontrolle der zu kontrollierenden Anträge befasst gewesen sein.

3.3 Ex-post-Kontrollen

Bei mindestens 1 % der ELER-kofinanzierten Ausgaben für investitionsbezogene Vorhaben, für die Auflagen nach Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder Auflagen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums NRW gelten und eine Abschlusszahlung geleistet wurde, werden in jedem Kalenderjahr Ex-post-Kontrollen gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 durchgeführt.

Prüfungsgegenstand der Ex-post-Kontrollen ist die bewilligungskonforme Ausführung und Nutzung des Vorhabens, also die Einhaltung der Zweckbindung. Es ist z.B. zu prüfen, ob eine erhebliche Änderung des Vorhabens eingetreten ist, die dem Bewilligungsrahmen widerspricht oder die darauf zurückzuführen ist, dass sich die Art der zulässigen Besitzverhältnisse geändert hat oder dass eine Produktionskapazität aufgegeben worden ist oder sich deren Standort entgegen der Bewilligung geändert hat.

Bei einem zur Kontrolle ausgewählten Vorhaben ist eine Stichprobenbildung bzw. Teilkontrolle nicht zulässig. Alle Projektstandorte sind zu kontrollieren.

Es werden nur diejenigen Kontrollen berücksichtigt, die bis Ende des betreffenden Kalenderjahres vor Ort durchgeführt wurden. Eine vor Ort durchgeführte, aber erst im kommenden Kalenderjahr abgeschlossene Kontrolle kann bis zur Berichterstattung berücksichtigt werden.

Bei mehr als 20 % Beanstandungen mit finanziellen Auswirkungen in Bezug auf die Zahl der landesweit zu prüfenden Fälle ist die Prüfquote im Folgejahr zu erhöhen.

Ex-post-Kontrollen dürfen an der Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle des zu prüfenden Vorhabens beteiligt gewesen sein. Das Vier-Augen-Prinzip gilt nicht für Ex-post-Kontrollen.

4 Kürzungen und Sanktionen

Unter dem Begriff „Kürzung“ wird in diesem Erlass

- bei flächenbezogenen Maßnahmen der Flächenabzug aufgrund einer Differenz zwischen angemeldeter und ermittelter Fläche bis zu 3 % oder 2 ha (Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014),
- bei tierbezogenen Maßnahmen der Abzug eines Auszahlungsbetrags aufgrund der Differenz von höchstens drei Tieren zwischen angegebenen und ermittelten Tieren (Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014),
- bei nicht flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen der Abzug eines Auszahlungsbetrags aufgrund der Differenz von bis zu 10 % zwischen einem beantragten und einem im Rahmen einer Prüfung festgestellten Betrag (Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014)

verstanden. Die einfache Kürzung stellt keine Sanktion dar.

Unter dem Begriff „Sanktion“ werden in diesem Erlass Verwaltungssanktionen verstanden. Dies sind

- die Ablehnung oder Rücknahme der Förderung aufgrund der Nichterfüllung von Förderkriterien gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014,
- finanzielle Berichtigungen, die gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 aufgrund von Verpflichtungs- bzw. Auflagenverstößen vorgenommen werden,
- bei tierbezogenen Maßnahmen Strafbeträge auf Grundlage des Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung 640/214,
- bei flächenbezogenen Maßnahmen Sanktionen auf Grundlage des Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und
- bei nicht flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen Strafbeträge, die gemäß Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 bei Überschreitung der Sanktionsgrenze für nicht förderfähige Beträge festgesetzt werden.

Es wird zwischen Kürzungen und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Förderfähigkeitsregeln im Rahmen von Zahlungsanträgen und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen unterschieden.

Verwaltungsrechtliche Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, um einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union zu gewährleisten. Sie dürfen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/1995 des Rates nur verhängt werden, wenn sie in einem Rechtsakt der Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unregelmäßigkeit vorgesehen wurde.

Die EU-Kommission hat die Ablehnung und Rücknahme bzw. Kürzung der Förderung sowie die Anwendung von Verwaltungssanktionen bei Verstößen bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen grundsätzlich in den Artikeln 63 und 64 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und für investive ELER-Maßnahmen in Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 und Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 geregelt.

Kürzungen und Sanktionen kommen immer dann in Betracht, wenn der Antragsteller fahrlässig oder vorsätzlich Falschangaben macht oder prämierelevante Tatsachen verschweigt. Begünstigte sind grundsätzlich verantwortlich für die Angaben, die sie im Förder- und Auszahlungsantrag tätigen. Verwaltungssanktionen sind nach Artikel 64 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 jedoch nicht zu verhängen, wenn der Verstoß auf höhere Gewalt (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014), einen offensichtlichen Irrtum (Artikel

4 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014), einen Verwaltungsfehler oder einen geringfügigen Verstoß (Artikel 64 Absatz 7b) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) zurück zu führen ist.

In den Fällen, in denen bestimmte Antragsangaben von Dritten - auch Behörden - geliefert oder ermittelt werden, bleiben die Antragsteller grundsätzlich für die Richtigkeit dieser Angaben gegenüber der Zahlstelle verantwortlich.

Auf die Kürzung oder Sanktion kann gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 verzichtet werden, wenn der Antragsteller von sich aus schriftlich auf Fehler in seinem Antrag hinweist. Dies geht jedoch nur, solange die Zahlstelle nicht im Rahmen von Verwaltungskontrollen den Fehler bereits festgestellt und den Antragsteller hierüber unterrichtet hat oder den Antragsteller über eine beabsichtigte Vor-Ort-Kontrolle informiert hat.

4.1 Sanktionen bei nicht eingehaltenen Fördervoraussetzungen, Auflagen oder Verpflichtungen

Bei Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen, Auflagen oder Verpflichtungen erfolgt eine Sanktion der beantragten Beihilfe sowie gegebenenfalls eine Rückforderung bereits ausgezahlter Beihilfen nach Maßgabe der Förderrichtlinien. Verstöße können zum Beispiel in der Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen, Publizitätsauflagen, oder sonstigen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides liegen. Verstöße können zur prozentualen Sanktion bis hin zur Zahlungsaussetzung führen.

Fördervoraussetzungen sind grundsätzlich in vollem Umfang zu erfüllen. Wenn Fördervoraussetzungen nicht oder nur unvollständig erfüllt sind, wird entweder der Zuwendungsantrag in vollem Umfang abgelehnt oder, sofern dieser bereits erteilt wurde, der Zuwendungsbescheid in vollem Umfang zurückgenommen. Bei flächenbezogenen Fördervoraussetzungen führt die Nichtanerkennung der Fördervoraussetzung für einzelne Flächen zu deren Aberkennung. Die Bewilligungsbehörde hat hinsichtlich der Entscheidung über Ablehnung oder Widerruf keinen Ermessensspielraum, vielmehr ist die Rechtsfolge Ablehnung beziehungsweise Widerruf zwingend.

Verpflichtungen und Auflagen werden im Zuwendungsbescheid und den zum Bestandteil des Bescheides erklärten Unterlagen rechtsverbindlich für das einzelne Fördervorhaben in Übereinstimmung mit den im Landesprogramm Ländlicher Raum 2014 - 2020 aufgeführten Verpflichtungen festgelegt. Mit der Festlegung von Verpflichtungen und Auflagen soll die Erreichung des Zuwendungszwecks in Übereinstimmung mit Unions- und nationalen Vorschriften gewährleistet. Mit der Annahme der Zuwendung verpflichtet sich der Begünstigte, die vorgenannten Bestimmungen uneingeschränkt zu beachten.

Wird festgestellt, dass der Antragsteller Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht eingehalten hat, wird für das Kontrolljahr (Jahr der Feststellung) gemäß der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie den haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, verfahren. Wenn die Verpflichtungen und Auflagen nicht oder nicht vollständig beachtet werden, wird entweder der Zuwendungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt oder, sofern dieser bereits erteilt wurde, der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen. Die Bewilligungsbehörde trifft ihre Entscheidung, inwieweit eine Ablehnung bzw. ein Widerruf vollständige oder teilweise erfolgt, nach Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 auf Grundlage der Bewertung nach Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere der festgestellten Verstöße im Hinblick auf deren Wirkung auf die Erreichung des Zuwendungszweckes und die Einhaltung Unions- und nationaler Vorschriften. Die Sanktionierung wird in der Regel in Höhe eines prozentualen Korrektursatzes auf die Gesamtzuwendung ausgesprochen, die Förderrichtlinien können spezifischere Regelungen, z.B. einen Sanktionsbezug zu einer betroffenen Kultur-

gruppe oder einem betroffenen Betriebszweig, enthalten. Eine Ausnahme bilden Sanktionierung von Vergabeverstößen und Auftragserteilung Privater ohne erforderliche Mindestangebote - siehe Kapitel 4.5.

Nachfolgend wird ein Rahmen für vorzunehmende Ermessensentscheidungen, die aufgrund von Bewertungen nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 erfolgen, aufgezeigt. Er soll eine möglichst einheitliche Bewertung vergleichbarer Verstöße im Bereich der Zahlstelle Nordrhein-Westfalen gewährleisten. Den einzelnen Förderbereichen bleibt es unbenommen, maßnahmenspezifisch konkretere Sanktionsvorgaben zu formulieren - insbesondere, um bei Maßnahmen mit mehreren Bewilligungsstellen eine einheitliche Ermessensausübung zu gewährleisten. Die Ermessensausübung ist jeweils zu dokumentieren.

Geringfügige Verstöße gemäß Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 führen zu einer Verwarnung. Als geringfügige Verstöße gelten formelle Fehler oder Fristversäumnisse ohne Auswirkungen auf die Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zuwendungszwecks. Die erforderlichen Unterlagen sind nach der ersten Aufforderung innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist ordnungsgemäß nachzureichen.

Werden die erforderlichen Unterlagen erst nach der zweiten Aufforderung nachgereicht oder liegt eine leichte Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zuwendungszwecks vor, handelt es sich um einen leichten Verstoß. Leichte Verstöße sind mit zwischen 3 und 5 % Sanktion zu belegen.

Werden die erforderlichen Unterlagen erst nach wiederholter Aufforderung nachgereicht oder liegt eine mittlere Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zuwendungszwecks vor, handelt es sich um einen mittleren Verstoß. Mittlere Verstöße sind mit zwischen 5 und 10 % Sanktion zu belegen.

Bei einer schweren Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zuwendungszwecks handelt es sich um einen schweren Verstoß. Schwere Verstöße sind mit 10 bis 20 % Sanktion zu belegen.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß wird die Förderung unter Aufhebung des Zuwendungsbescheides abgelehnt beziehungsweise vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der Begünstigte im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen. Ein schwerwiegender Verstoß liegt vor bei schwerwiegender Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zuwendungszwecks oder wenn falsche Nachweise gemäß Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 vorgelegt wurden oder wenn mehr als vier schwere Verstöße festgestellt wurden.

4.2 Kürzungen und Sanktionen von Übererklärungen bei flächenbezogenen Maßnahmen

Die Ermittlung sowie Kürzung und Sanktion von Flächenabweichungen erfolgt gemäß den Vorgaben der jeweiligen Förderrichtlinien. Auf die Programmbeschreibung Flächen- und tierbezogene ELER-Maßnahmen (InVeKoS) in der jeweils aktuellen Fassung wird verwiesen.

4.3 Kürzungen und Sanktionen bei tierbezogenen Maßnahmen

Bestandsermittlungen sowie Kürzungen und Sanktionen von festgestellten Abweichungen im Bestand erfolgen nach den Bestimmungen der Förderrichtlinien. Auf die Programmbeschreibung Flächen- und tierbezogene ELER-Maßnahmen (InVeKoS) in der jeweils aktuellen Fassung wird verwiesen.

4.4 Kürzungen und Sanktionen aufgrund von Übererklärungen bei nicht flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen

Bei Investitionsvorhaben und anderen Vorhaben, die weder flächen- noch tierbezogen sind, reicht der Zuwendungsempfänger mit dem Zahlungsantrag seine Belege ein, kennzeichnet förderfähige sowie nicht förderfähige Ausgaben, bildet die Summe über die förderfähigen Kosten und gibt unter Berücksichtigung des entsprechenden Fördersatzes die Höhe des von ihm beantragten Zuschusses an.

Beispiele für zu kürzende oder zu sanktionierende Verstöße sind

- nicht berücksichtigte Skonti, Rabatte oder Preisnachlässe,
- die Beantragung nicht förderfähiger Umsatzsteuer,
- die Abrechnung nicht bewilligter oder nicht förderfähiger Ausgaben,
- das mehrfache Einreichen derselben Rechnungsposition,
- die Abrechnung von Gütern oder Leistungen, die zum Zeitpunkt der Einrichtung des Auszahlungsantrages noch nicht erbracht bzw. gezahlt wurden oder
- Ausgaben, die vom Antragsteller nicht gezahlt wurden.

Zur Ermittlung der prozentualen Abweichung gemäß Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Unterschreitet der nach Prüfung der Förderfähigkeit des Zahlungsantrages festgestellte Zuschuss den vom Zuwendungsempfänger beantragten Zuschuss um bis zu 10 %, so wird auf den festgestellten Betrag gekürzt. Beträgt die Unterschreitung mehr als 10 %, so wird der festgestellte Zuschuss zusätzlich entsprechend der festgestellten Differenz sanktioniert, wenn der Zuwendungsempfänger für die Angabe der als nicht förderfähig festgestellten Ausgaben verantwortlich ist.

Finden Teilauszahlungen statt, so beziehen sich Kürzungen und Sanktionen auf jeden Teilzahlungsbetrag. Einmal gekürzte oder sanktionierte Beträge dürfen gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bei späteren Teilauszahlungen im gleichen Vorhaben nicht ausgezahlt werden. Jede Kürzung und jede Sanktion reduziert die bewilligte Fördersumme. Kürzungen und Sanktionen führen zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da gestrichene Mittel nach Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nicht in Vorhaben ausgezahlt werden dürfen, bei denen die finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzte oder sanktionierte Beträge stehen für weitere Auszahlungen nicht mehr zur Verfügung. Dies ist dem Zuwendungsempfänger mittels Änderungsbescheid mitzuteilen.

Teilt der Zuwendungsempfänger mit, dass er für das geförderte Vorhaben die Zweckbindungsfrist nicht einhalten kann und erfolgt ein Teilwiderruf nach §§ 49 und 49a VwVfG, findet die Sanktionsregelung keine Anwendung.

Für die Berechnung von Kürzungen und Sanktionen gilt die Programmbeschreibung ELER – investive Maßnahmen.

4.5 Sanktionen bei Verstößen gegen Vergabebestimmungen sowie bei Verstößen gegen das beauftragte Einholen von Angeboten

Verstöße gegen vergaberechtliche Bestimmungen sowie gegen das Einholen von Mindestangeboten stellen die Nichteinhaltung einer Auflage und damit einen Sanktionierungssachverhalt nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 dar; sie sind nicht etwa als nicht förderfähige Ausgabe nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu kürzen beziehungsweise zusätzlich zu sanktionieren.

Anders als bei anderen Verpflichtungen und Auflagen hat die EU-Kommission den Bewertungsmaßstab für Sanktionen aufgrund von Vergabeverstößen mit Beschluss vom 19.12.2013, Az. C(2013) 9527 final und dem entsprechenden Anhang „Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ selbst festgelegt. Diese Empfehlungen sind grundsätzlich auch im Unterschwellenbereich zu beachten.

Wenn kein Vergabeverfahren vorgeschrieben ist, kann zur Markterkundung oder zur Auftragsvergabe nach wettbewerblichen Gesichtspunkten die Einholung von - in der Regel mindestens drei - Vergleichsangeboten gefordert sein. Liegen ohne plausible Begründung beziehungsweise ohne nachvollziehbaren Nachweis weniger als die mindestens erforderlichen Angebote vor oder wurde nicht das wirtschaftlichste Angebot gewählt, handelt es sich um einen Auflagenverstoß, jedoch nicht um einen Vergabeverstoß.

Sowohl Sanktionierungen von Vergabeverstößen als auch von Verstößen gegen eine ordnungsgemäße Markterkundung beziehungsweise zur Auftragsvergabe nach wettbewerblichen Gesichtspunkten bei privaten Begünstigten, die nicht zur Einhaltung von Vergaberecht, sondern nur zur Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten durch Zuwendungsbescheid verpflichtet wurden, werden nicht auf die Gesamtzuwendung sondern auf die Ausgabe der betreffenden Leistung ausgesprochen.

5 Rückforderung zu Unrecht erhaltener Beihilfe

Der Begünstigte ist nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 grundsätzlich zur Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Beihilfen einschließlich Zinsen verpflichtet. Eine Ausnahme besteht bei einem Irrtum der Bewilligungsbehörde oder von ihr beauftragter Dritter, der vom Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte. Bei Berechnungsfehlern der Bewilligungsbehörde ist die Beihilfe nur dann ohne eine Irrtumsprüfung zurückzuzahlen, wenn die Bewilligungsbehörde innerhalb von 12 Monaten ab Zahlung einen Rückforderungsbescheid übermittelt.

Beträgt bei Rückforderungen der ELER-Anteil mindestens 10.000 EURO, ist eine Meldung nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1971 abzugeben. Bei Verdacht auf Subventionsbetrug im Sinne §§ 264 bzw. 267 StGB ist die zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten.

6 Kontrollbesuche bei den delegierten Bewilligungsbehörden

Nach Anhang I Nr. C 1 vi) der Verordnung (EU) Nr. 907/2014 überprüft der Leiter der Zahlstelle regelmäßig die übertragenen Funktionen, um zu gewährleisten, dass die Arbeiten in zufrieden stellender Weise und in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden. Hierfür ist ein Bereisungsprogramm auszuarbeiten, das gewährleistet, dass während der Programmlaufzeit alle Bewilligungsbehörden überprüft werden. Es ist zu dokumentieren, welche Bewilligungsbehörde wann besucht wurde und welche Tätigkeitsbereiche kontrolliert wurden.

Im Auftrag



Dr. Scholtissek